

COMPLIANCE UND QUALITÄT

VID-MITGLIEDERTAGUNG

21. – 23.04.2016 IN REGENSBURG

Richter am Amtsgericht Marc Deutschbein
Justizakademie des Landes Nordrhein Westfalen

Gliederung

Abschnitte:

1. **Triebfedern für Gerichte** (Folien 3 bis 9)
2. **Gesetzliche Grundlagen für gerichtliche Compliance- und Qualitätsanforderungen** (Folien 10 bis 23)
3. **Der Umgang mit Performance-Abweichungen** (Folien 24 bis 40)
4. **Fazit** (Folien 41 bis 45)

1. ABSCHNITT

TRIEBFEDERN FÜR GERICHTE

Welche Gründe gibt es für Gerichte, um sich mit der Compliance und der Qualität der Insolvenzverwalter und ihrer Büros auseinanderzusetzen?

Vermeidung von Haftungsgefahren als Antrieb?

- Aus Sicht der Justiz besteht die Sorge, dass ein Compliance- und Qualitätsproblem eines Verwalters einen „weiterfressenden Mangel“ begründet:
Es droht ein (potentielles) gerichtliches Haftungsproblem.
- Bei einer Schadensersatzpflicht des Staates nach Art. 34 S. 1 GG, § 839 Abs. 1 BGB droht Insolvenzrichtern ein Regress.
Der (weitgehende) Ausschluss von Schadensersatzansprüchen durch das Spruchrichterprivileg (§ 839 Abs. 2 S. 1 BGB) gilt für die insolvenzrichterliche Tätigkeit grundsätzlich nicht.

Vermeidung von Haftungsgefahren als Antrieb?

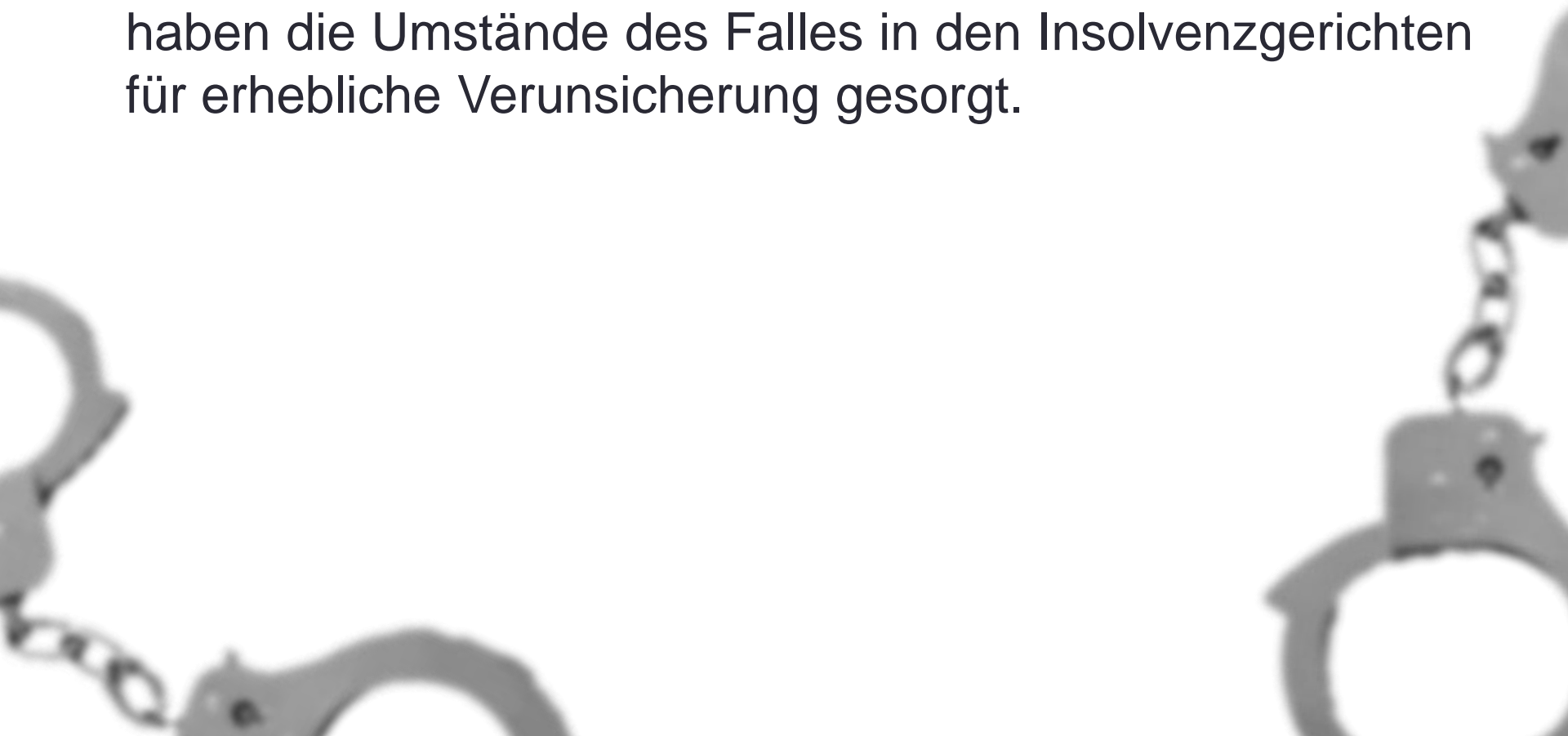
- Bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung droht Richtern und Beamten die Beendigung des Dienstverhältnisses, § 24 Nr. 1 DRiG, § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamStG.

In präsender Erinnerung ist in den Insolvenzgerichten die Anklageerhebung gegen einen Rechtspfleger, dem mit der Anklage Rechtsbeugung zur Last gelegt worden ist. Hintergrund war der Vorwurf, dass der Rechtspfleger die Vergütung der Mitglieder eines (vor-) vorläufigen Gläubigerausschusses ohne genaue Überprüfung festgesetzt habe.

Vermeidung von Haftungsgefahren als Antrieb?

Trotz der abgelehnten Eröffnung eines Hauptverfahrens
(**LG Aurich**, Beschluss vom 13.05.2013, 15 KlS 1000 Js 55939/12 - 2/13,
ZInsO 2014, 343-359)

haben die Umstände des Falles in den Insolvenzgerichten
für erhebliche Verunsicherung gesorgt.



Ein Teil der gesetzlichen Aufgabe der Insolvenzgerichte!

- Gerichtliche Compliance ist verfassungsrechtlich geboten infolge des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG).
- Zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaatsprinzips gehört die Rechtssicherheit (**BVerfG**, Beschluss vom 08.06.1977, 2 BvR 499/74 und 1042/75, NJW 1977, 2024, 2025),
aus der sich Anforderungen an die gerichtliche Verfahrensgestaltung ergeben.
- Die Insolvenzgerichte sind Hüter eines rechtskonformen Verfahrens
(**BT-Drs.** 12/2443, Seite 80 linke Spalte 2. Absatz).
- Die an das Gericht gestellten Anforderungen schlagen auf das Verhältnis zu bestellten Insolvenzverwaltern durch.

Problemfälle unterstreichen die Notwendigkeit einer effektiven Aufgabenwahrnehmung

- Publik gewordene Problemfälle gehen regelmäßig mit einem Interesse der Öffentlichkeit und der Fachwelt einher.
- Besonderen Stellenwert genießen spektakuläre (Einzel-) Fälle:
 - Anklageerhebungen gegen Insolvenzverwalter mit dem Tatvorwurf der Untreue (§ 266 StGB) mit teilweise erheblichen Schadenssummen, die oftmals zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen und
 - Insolvenzanträge gegen Insolvenzverwalter, insbesondere bei nachfolgender Verfahrenseröffnung

Problemfälle unterstreichen die Notwendigkeit einer effektiven Aufgabenwahrnehmung

- Es stellt sich nicht nur die Frage, ob im Einzelfall eine frühzeitigere Aufdeckung möglich gewesen wäre.
- Vielmehr wird regelmäßig auch die Frage laut, welche Anforderungen die Insolvenzgerichte an die Verfahrensbearbeitung durch die Insolvenzverwalter stellen und wie sie diese Anforderungen überwachen.


2. ABSCHNITT

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR GERICHTLICHE COMPLIANCE- UND QUALITÄTS- ANFORDERUNGEN

Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für gerichtliche Compliance- und Qualitäts- Anforderungen an Insolvenzverwalter? Welche Anforderungen werden gestellt? Wie können Gerichte die Anforderungen überprüfen?


Gesetzliche Einfallstore für gerichtliche Anforderungen an Insolvenzverwalter

... sind im dritten Abschnitt des zweiten Teils der InsO (§§ 56 ff. InsO) ausdrücklich angelegt.



Listing	Auswahl	Aufsicht	Delisting
Prüfung der verfahrensunabhängigen Eignung des Insolvenzverwalters	Prüfung der Eignung des Insolvenzverwalters für das konkrete Verfahren	Prüfung der fortbestehenden Eignung des in dem konkreten Verfahren ausgewählten Insolvenzverwalters, verneinendenfalls: Entlassung!	Prüfung der fortbestehenden verfahrensunabhängigen Eignung des Insolvenzverwalters
§ 56 Abs. 1 S. 1 2. HS InsO	§ 56 Abs. 1 S. 1 InsO § 56a Abs. 2 S. 1 InsO § 57 Abs. 3 InsO	§ 58 Abs. 1 S. 1 InsO § 59 Abs. 1 S. 1 InsO	§ 56 Abs. 1 S. 1 2. HS InsO

Wie gewinnt das Gericht notwendige Informationen?



	Listing	Auswahl	Aufsicht	Delisting
	Eigeninitiative Informationsübermittlung durch den Bewerber allgemeine Bewerbungsunterlagen	Eigeninitiative Informationsübermittlung durch den Bewerber Bewerbungsunterlagen bezogen auf ein konkretes Verfahren „Beauty contest“		
	Standardisierte Informationserhebung beim Bewerber mittels Fragebogen	Standardisierte Informationserhebung beim Bewerber schriftliche Datennacherhebung	Individuelle Informationserhebung beim Insolvenzverwalter schriftliche Datennacherhebung, gegebenenfalls: (Erneute) standardisierte Informationserhebung beim Insolvenzverwalter mittels Fragebogen	Individuelle Informationserhebung beim Insolvenzverwalter schriftliche Datennacherhebung
		Vergleich des einzelnen Verwalters mit der Erfahrungsauswertung aller gelisteten Verwalter	Vergleich des einzelnen Verwalters mit der Erfahrungsauswertung aller gelisteten Verwalter	Vergleich des einzelnen Verwalters mit der Erfahrungsauswertung aller gelisteten Verwalter
	Nachfrage bei anderen Insolvenzgerichten	Nachfrage bei anderen Insolvenzgerichten	Nachfrage bei anderen Insolvenzgerichten	Nachfrage bei anderen Insolvenzgerichten
	Persönliches (Vorstellungs-) Gespräch mit dem Bewerber	Persönliches Gespräch mit dem Bewerber	Persönliches Gespräch mit dem Verwalter	Persönliches Gespräch mit dem Verwalter

Welche Anforderungen werden an Insolvenzverwalter gestellt?

- Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.05.2006 (**BVerfG**, Beschluss vom 23.05.2006, 1 BvR 2530/04, ZInsO 2006, 765) ist ein Diskurs zu möglichen Kriterien geführt worden.
- Die Kriterien lassen sich zu Gruppen zusammenfassen:
 - Fachliche Qualifikation
 - Berufserfahrung
 - übrige wirtschaftliche Betätigung
 - Kanzleistruktur und deren Zertifizierung
 - (Selbst-) Verpflichtung zu einer fortgeschriebenen Berichterstattung und Rechnungslegung
 - Verfahrenskennzahlen/Parameter zur Erfolgskontrolle

Verdienen Verfahrenskennzahlen eine Sonderstellung im Anforderungskatalog?

- Stellen diese einen „Rettungsring“ in einem Listing-Dilemma dar?
Es besteht eine Differenzierungsschwäche der übrigen Kriteriengruppen!
- Verfahrenskennzahlen können über das Listing hinaus wirken:
 - Sie lassen sich zur weiteren Differenzierung zwischen gelisteten Verwaltern bei der Auswahl nutzen.
 - Zudem liefern sie Ansatzpunkte für die Aufsicht.

Welche Aussagekraft haben Verfahrenskennzahlen?

- Ausdrücklich gibt die InsO keine „harten“ Erfolgskriterien vor.
- Innerhalb des gesetzlich gesteckten Rahmens können die Verfahrensbeteiligten unterschiedliche Verfahrensziele verfolgen.
Einzelne Verfahrenskennzahlen können für die shareholder ein unterschiedliches Gewicht haben.
- „Gute“ Werte bei den Kennzahlen hängen zudem – neben der Bearbeitung durch den Verwalter – stark von den übertragenen Verfahren ab.
- Die Aussagekraft einer isolierten Betrachtung einzelner Verfahrenskennzahlen für die Qualität eines Insolvenzverwalters dürfte begrenzt sein.

Welche Aussagekraft haben Verfahrenskennzahlen?

- Aus der Gesamtschau verschiedener Kriterien lassen sich allerdings durchaus Erkenntnisse gewinnen, die zur Differenzierung zwischen verschiedenen Verwaltern dienlich sind.

A Umfang der Bewerbung:
Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten

B Angaben zur Person

Welche Bedeutung hat die Compliance des Verwalters für Gerichte?

- Zu dem Einhalten zwingender gesetzlicher Vorschriften gibt es keine gesetzmäßigen Alternativen.
- Für die Gerichte hat dies zwangsläufig die Forderung an die Insolvenzverwalter nach Compliance zur Folge.
- Dort, wo gesetzliche Regelungen Handlungsrahmen abstecken, ist von den Gerichten zu fordern, dass sich die Arbeit des Insolvenzverwalters (und seines Büros) innerhalb der Grenzen des Rahmens hält.
- Dies ist Folge der gerichtlichen Rolle als Hüter eines rechtskonformen Verfahrens.
- In der Qualitätsdiskussion stellt sich vorhandene Compliance als „conditio sine qua non“ für Qualität in der Insolvenzverwaltung dar.

Wie lassen sich Erkenntnisse zur Compliance eines Verwalters gewinnen?

- Erkenntnisse werden sich – wie bei den Verfahrenskennzahlen – primär durch die Bearbeitung von Verfahren gewinnen lassen.
- Im Vorfeld einer Beauftragung sind die Erkenntnismöglichkeiten bestenfalls begrenzt. Hilfreich kann es hier sein, wenn der Verwalter ein Compliance-Management-System (CMS) eingeführt hat.

A Umfang der Bewerbung:
Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten

B Angaben zur Person

Wie können Verwalter sich auf gerichtliche Anforderungen einstellen?

- Es liegt auf der Hand, dass es für Verwalter bedeutsam ist, die gerichtlichen Anforderungen zu kennen.
- Ein Einstellen auf die Anforderungen ist für die Verwalter dann mit erhöhtem Aufwand verbunden, wenn die Gerichte, bei denen sie bestellt werden, unterschiedliche Anforderungen stellen.
- Schriftliche Anforderungskataloge der Gerichte wären hilfreich, um eine verlässliche Grundlage zu schaffen.
- Gegenwärtig bestehen allerdings keine gerichtsübergreifend abgestimmten Anforderungen, z.T. nicht einmal innerhalb eines Gerichts.
- Auf absehbare Zeit wird an einem Informationsgespräch mit dem Gericht kein Weg vorbeiführen.

Wie kann das Gericht die gestellten Anforderungen überprüfen?

- Erst im Rahmen der Zusammenarbeit kann überprüft werden, ob sich die gerichtlichen Anforderungen in der praktischen Arbeit des Verwalters niederschlagen.
- Die Überprüfung der Qualität und der Compliance des Insolvenzverwalters ist Teil der gerichtlichen Aufsicht nach § 58 Abs. 1 S. 1 InsO
(*Frind*, ZInsO 2008, 126, 130).
- Es bleibt damit ein „try and error“-Verfahren
(*Neubert*, ZInsO 2007, 979, 980).

Wie kann das Gericht die gestellten Anforderungen überprüfen?

- Eine anlassunabhängige und vollständige Prüfung aller Verfahren, die den gelisteten Verwaltern übertragen worden sind, kann durch die listenführenden Richter nicht erfolgen.

Künftig wird die Justizverwaltung für die Personalzuweisung im richterlichen Bereich unabhängig von der Verfahrensart pauschal 79 Minuten je Eingang berücksichtigen.

Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten

Angaben zur Person

Wie kann das Gericht die gestellten Anforderungen überprüfen?

- Um den gesamten Verwalterbestand im Blick zu halten, gilt es aus der täglichen Arbeit fortlaufend Erkenntnisse zu gewinnen.
- Hierdurch können die Verwalter identifiziert werden, bei denen weitergehende Maßnahmen angezeigt sind.
- Solche Erkenntnisse stehen der Justiz grundsätzlich in ausreichendem Maße zur Verfügung.
- Allerdings müssen die Arbeitsergebnisse des Verwalters, systematisch und vollständig erfasst und ausgewertet werden.

Problematisch ist, dass innerhalb der Justiz regelmäßig mehrere Personen verschiedener Berufsgruppen ihre Erkenntnisse zusammenführen müssen.

Wie kann das Gericht die gestellten Anforderungen überprüfen?

- Die systematische Erfassung der Arbeitsergebnisse hängt nicht unwesentlich von der Kommunikation zwischen Richtern und Rechtspflegern,
(so bereits die auch heute noch zutreffenden Analysen von **Förster**, ZInsO 2006, 865, 866, und **Neubert**, ZInsO 2007, 979, 980).
aber auch mit den Servicekräften ab.
Dies ist zugegebenermaßen ein justizinternes Problem
(hierauf weist **Förster**, ZInsO 2006, 865, 866, mit Recht hin).

A Umfang der Bewerbung
Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten

B Angaben zur Person

3. ABSCHNITT DER UMGANG MIT PERFORMANCE- ABWEICHUNGEN

Wie werden festgestellte Auffälligkeiten weiter behandelt? Werden diese ein Fall für die gerichtliche Aufsicht oder sogar für ein Delisting-Verfahren?

1. UNTERABSCHNITT ADMINISTRATIVE BEHANDLUNG

Wie sollten festgestellte Auffälligkeiten dokumentiert werden? Welche Verfahrensweise ist gegenüber dem Verwalter angezeigt?

Wie sollten festgestellte Auffälligkeiten dokumentiert werden?

- Festgestellte Auffälligkeiten müssen dokumentiert werden.
- Hierzu bietet es sich an, dass ein Vermerk gefertigt wird, in dem das Aktenzeichen des jeweiligen Verfahrens und eine detaillierte Darstellung der Auffälligkeit niedergelegt wird

(so im Ergebnis auch **Frind**, ZInsO 2008, 126, 131, der das Führen einer „Auffälligkeiten-Liste“ empfiehlt).

Ebenfalls sollte die Reaktion des Gerichts dokumentiert werden.

Der Vermerk sollte so verfasst und abgelegt werden, dass er ein Nachhalten der Auffälligkeiten eines Verwalters ohne Sachakten ermöglicht.

Welche Verfahrensweise ist gegenüber dem Verwalter angezeigt?

- Die Beanstandungen müssen gegenüber dem Verwalter offen gelegt werden.
- Spätestens auf Nachfrage wird das Gericht dem Verwalter mitzuteilen haben, ob und wenn ja welche Beanstandungen hinsichtlich seiner Arbeit zu erheben sind.
- Auch ungefragt wird das Gericht Beanstandungen dann offen zu legen haben, wenn das Gericht hieran Aufsichtsmaßnahmen knüpft.

2. UNTERABSCHNITT BEHANDLUNGANSÄTZE

Welche Ansätze legen Gerichte der weiteren Behandlung der festgestellten Auffälligkeiten zu Grunde?

Wo gehobelt wird, da fallen Späne!?

- Ausgangspunkt: Qualitätshypothese
- Folge: Auffälligkeiten stehen einer weiteren Zusammenarbeit nicht grundsätzlich entgegen
- Fehlertoleranter Ansatz
- Berücksichtigt hohe Anforderungen an ein Delisting



Null Toleranz!?

- Ansatz: Festgestellte Auffälligkeiten stellen nur die „Spitze des Eisbergs“ dar
- Folge: Suspendierung des Verwalters bis zur Ursachenklärung
- Trägt hohen Anforderungen an gerichtliche Aufsicht Rechnung

Differenzierte Betrachtung!?

- Ausgangspunkt: Nicht alle Auffälligkeiten haben das gleiche Gewicht
- Ansatz: Unterschiede in der Schwere der Auffälligkeiten führen zu Unterschieden in den Folgen der Auffälligkeiten
- Folge: Kategorisierung zur Differenzierung



3. UNTERABSCHNITT WERTENDE BETRACHTUNG

Ein Versuch, die Beanstandungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu der Zahl der bearbeiteten Verfahren in Beziehung zu setzen.

Ein Ansatz zur differenzierten Betrachtung: Wertende Gesamtbetrachtung

- Auffälligkeiten finden unter qualitativen und quantitativen Aspekten Berücksichtigung.
- Festgestellte Auffälligkeiten werden vollständig erfasst.
- Die Auffälligkeiten werden kategorisiert.
- Zudem werden Auffälligkeiten zu der Gesamtzahl der bearbeiteten Verfahren ins Verhältnis gesetzt.
- Maßnahmen werden abgestuft ergriffen in Abhängigkeit
 - von der Kategorisierung einzelner Auffälligkeiten und
 - dem Verhältnis von Auffälligkeiten und Verfahren.
- Hierdurch lässt sich ein differenziertes Bild der Verwalterschaft und damit ein Kriterium gewinnen, welches zur Auswahl und zur Aufsicht genutzt werden kann.

Ein Ansatz zur differenzierten Betrachtung: Kategorisierung und Reaktionen

Kategorie Reaktion	A z.B. Versäumung von Fristen; (offensichtliche) Rechen- und Übertragungsfehler innerhalb des Gutachtens	B z.B. fehlende Darstellung einer Überprüfung von Anfechtungsansprüchen im Rahmen einer Gutachtenerstellung	C z.B. Fehlende Reaktion des Verwalters auf Anfragen; keine Rücksendung von Empfangsbekanntnissen; Rückbriefe und fehlende Erreichbarkeit (sic!)
Dokumentation?	ja	ja	ja
Anhörung?	nein	ja	ja
Suspendierung?	nein	nein	ja

Tabelle: Kategorisierung von Auffälligkeiten und Reaktionen hierauf

Ein Ansatz zur differenzierten Betrachtung: Anzahl der Beanstandungen in den Kategorien

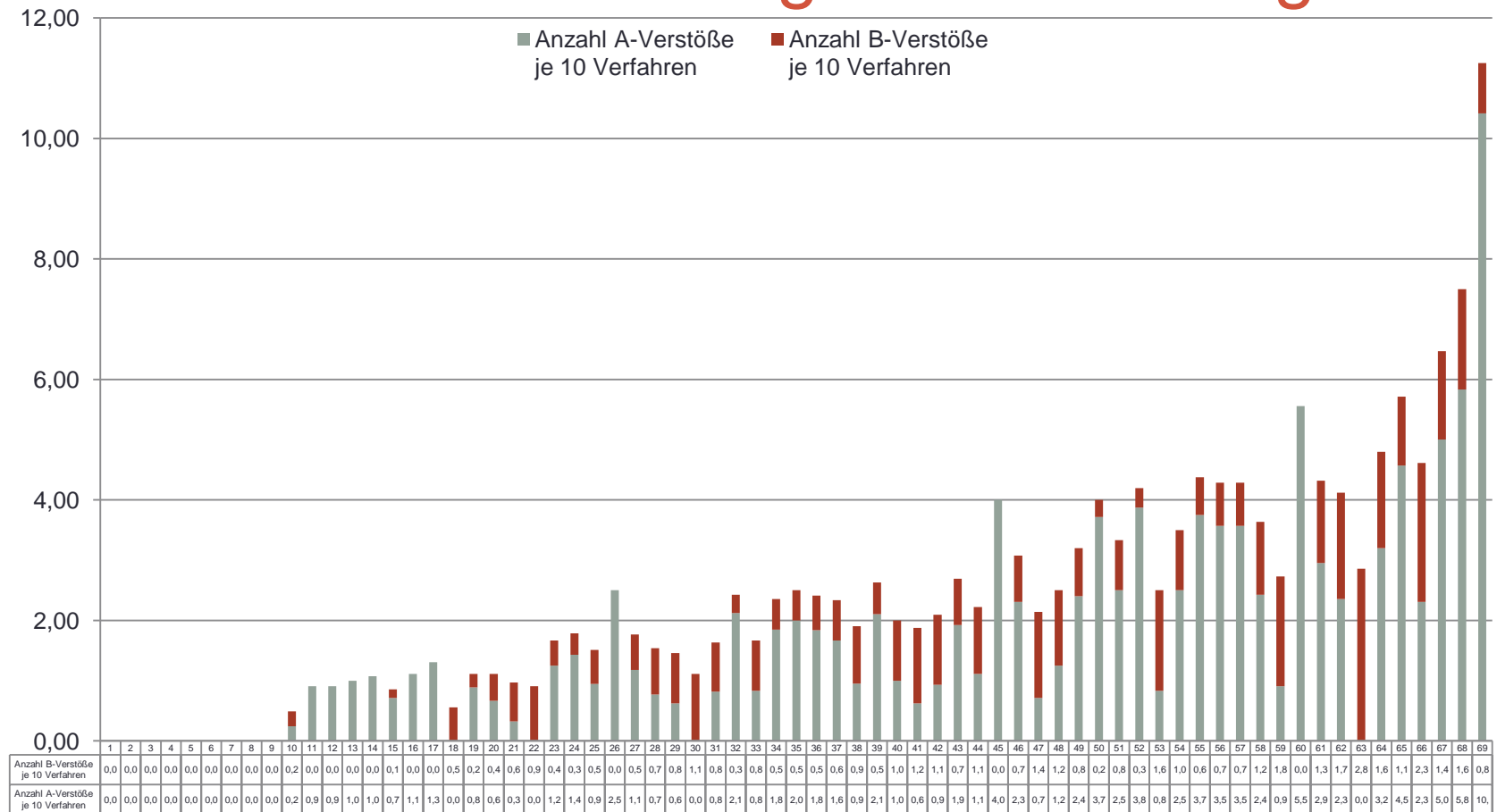


Diagramm: Beanstandungen in Kategorien A und B je Verwalter je 10 Verfahren
(Datenbasis: 1683 Verfahren des Amtsgerichts Essen, die von 69 Verwaltern bearbeitet wurden
(Filterkriterium: Bearbeitung von mindestens fünf Verfahren))

Ein Ansatz zur differenzierten Betrachtung: Gewichtete Beanstandungen

Gewichtete Beanstandungen pro Verfahren
(Basis: 1683 Verfahren)

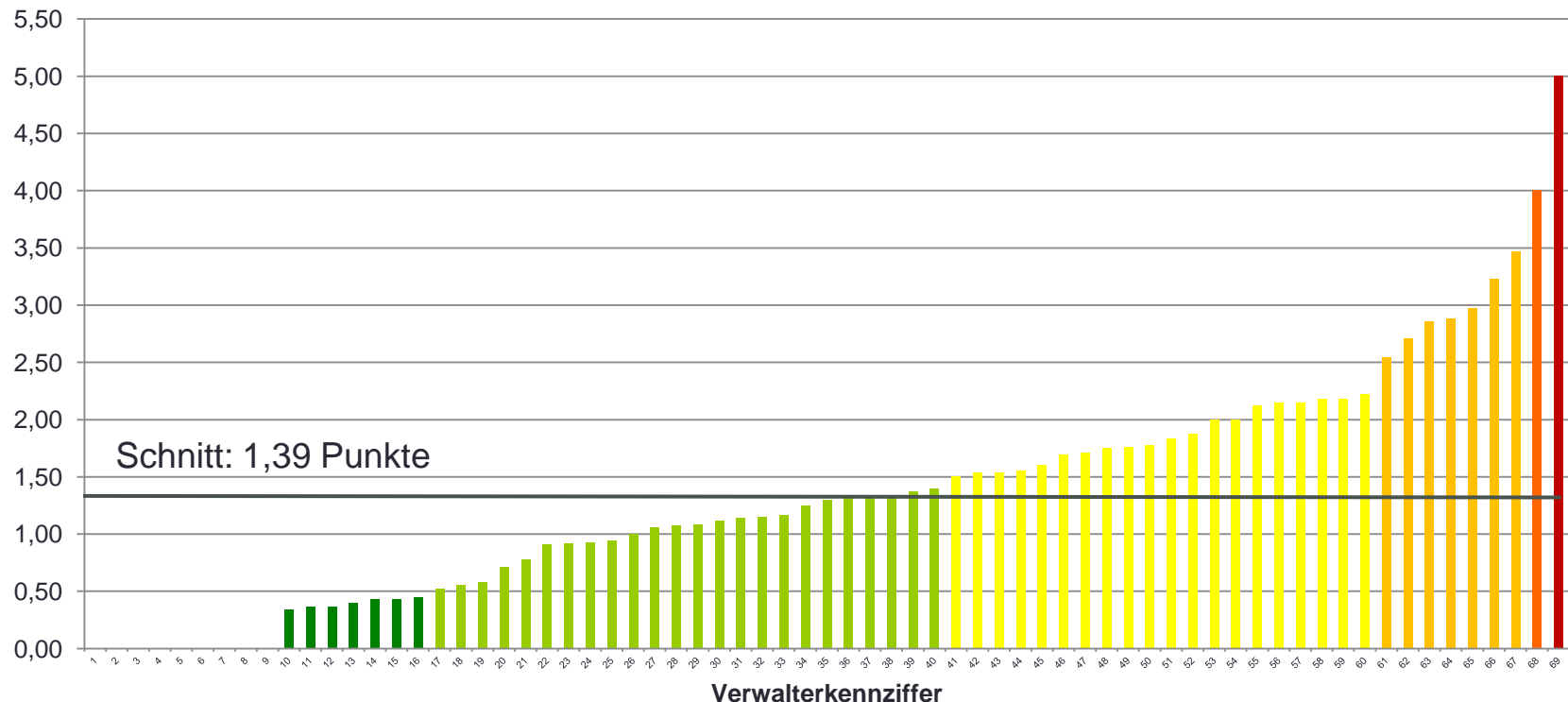


Diagramm: Gewichte A- und B-Verstöße je Verwalter (A = 4 Punkte, B = 10 Punkte)
(Datenbasis: 1683 Verfahren des Amtsgerichts Essen, die von 69 Verwaltern bearbeitet wurden
(Filterkriterium: Bearbeitung von mindestens fünf Verfahren))

Ein Ansatz zur differenzierten Betrachtung: Was sagt dieser über die Verwalterkanzlei aus?

- Im Ausgangspunkt liefert der Ansatz nur Indikatoren hinsichtlich des einzelnen Verwalters.
- Hypothese: Darüber hinaus lassen sich auch Aussagen zur Kanzlei treffen.
- Prüfung: Filterung der Kanzleien, in denen mehr als ein Verwalter bestellt wird, sofern die Verwalter mindestens fünf Verfahren bearbeitet haben.

Ein Ansatz zur differenzierten Betrachtung: Was sagt dieser über die Verwalterkanzlei aus?

Vergleich von jeweils zwei Verwaltern aus einem Büro:
Gewichte Beanstandungen pro Verfahren
(Basis: 824 Verfahren)

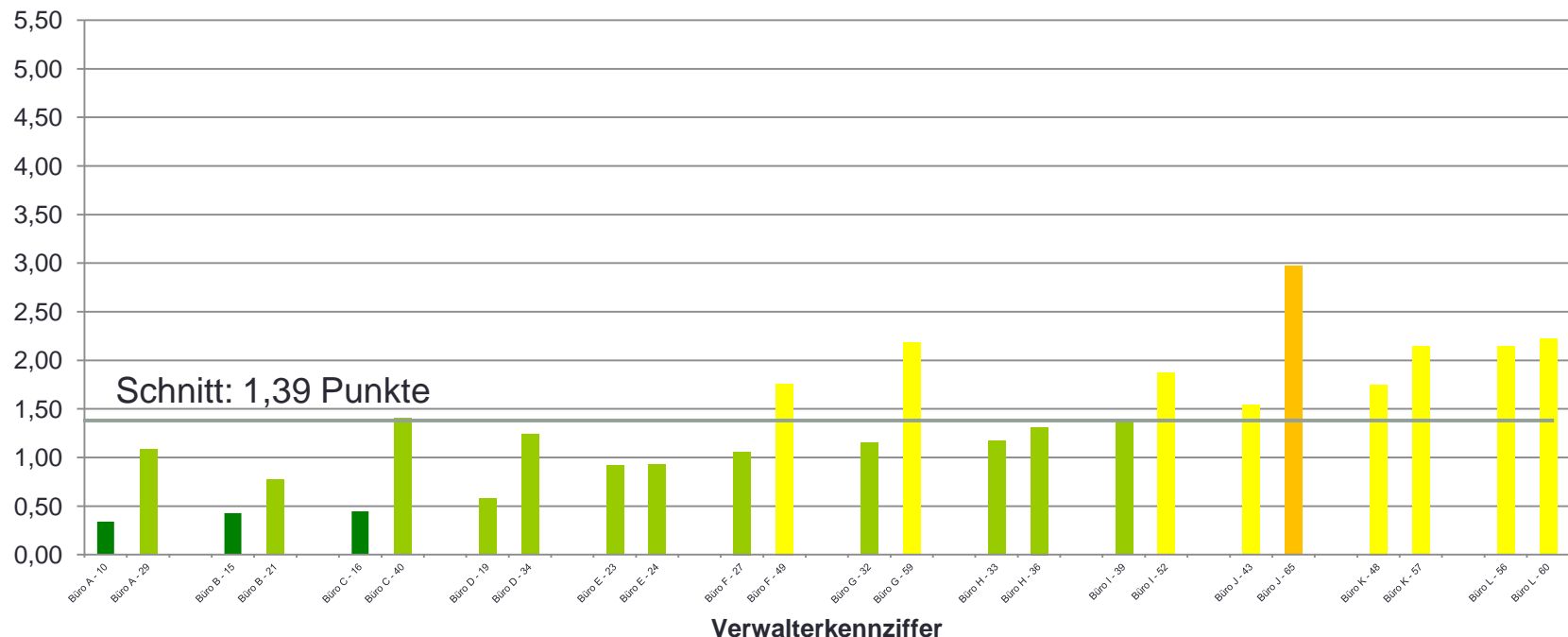


Diagramm: Gewichte A- und B-Verstöße je Verwalter (A = 4 Punkte, B = 10 Punkte)
(Datenbasis: 824 Verfahren des Amtsgerichts Essen, die von 24 Verwaltern aus 12 Kanzleien
bearbeitet wurden (Filterkriterium: Bearbeitung von mindestens fünf Verfahren))

4. UNTERABSCHNITT DAS INFEKTIONSPOTENTIAL

Endet die Verbreitung der Erkenntnisse noch an der Tür des Richterbüros oder droht eine Weitergabe an andere Gerichte?

Bedeutung der gerichtsinternen und -übergreifenden Kommunikation

- Listentourismus führt für die einzelnen Verwalter teilweise zu einer Bestellungserosion bei einzelnen Gerichten
- Aussagekräftige Erkenntnisse brauchen eine gewisse Zahl bearbeiteter Verfahren.
- Kommunikation zwischen Insolvenzrichterinnen und -richtern ist notwendig um bei erheblichen Auffälligkeiten frühzeitig handeln zu können.
- Grundlage hierfür kann eine Gestattung zum Informationsaustausch in den Verwalterfragebögen sein.
- Eine Vernetzung der Gerichte erleichtert die Kommunikation.
- Professionelle gerichtliche Strukturen erfordern Konzentration und personelle Konstanz.

4. ABSCHNITT

FAZIT

Wo stehen wir heute?

- Die Zahl der Insolvenzverfahren, in denen eine Entscheidung über den Eröffnungsantrag ergeht, ist seit 2010 rückläufig. Bezogen auf Zahl der Unternehmensinsolvenzen hält der rückläufige Trend sogar schon seit 2009 an.
- Zudem ist die Zahl massereicher (Groß-) Verfahren rückläufig.
- Der Bewerberdruck bei den Gerichten verstärkt sich spürbar.

Wo stehen wir heute?

- Vor diesem Hintergrund und in Ansehung aktueller Fehlentwicklungen besteht eine zunehmende Bereitschaft innerhalb der Insolvenzgerichte, sich der Compliance und der Qualität des Insolvenzverwalters aktiv anzunehmen.
- Insoweit hat die Qualitätsdiskussion der letzten zehn Jahre – neben einigen Irrwegen – auch geeignete Anknüpfungspunkte hervorgebracht, die bei der Bearbeitung der Verfahren zu einer spürbaren Qualitätsorientierung geführt haben.

Wo stehen wir morgen?

- Gegenwärtig wird man auch für die nähere Zukunft damit rechnen müssen, dass die Zahl der Verfahren, in denen eine Entscheidung über den Eröffnungsantrag ergeht, weiter zurückgeht.
- Ob sich durch die beabsichtigte Neufassung des § 14 Abs. 1 InsO ein spürbarer Effekt bei den Massen ergibt, wird abzuwarten bleiben.
- Der Wettbewerbsdruck unter den Insolvenzverwaltern dürfte sich verschärfen.
- Dies erhöht abstrakt die Risiken für Fehlentwicklungen, denen es frühzeitig entgegenzuwirken gilt.

Wo stehen wir morgen?

- Hierbei gilt es, dem weiteren Mäandern der gerichtlichen Anforderungen und Kriterien möglichst entgegenzuwirken.
- Dennoch wird nach meiner Erwartung künftig das Implementieren und Unterhalten von Compliance-Management-Systemen (CMS) einen größeren Raum in den Anforderungsprofilen einnehmen.

Neben der intrinsischen Motivation der Verwalterseite dürfte es diesbezüglich Forderungen von (einzelnen) Gerichten geben.

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Marc Deutschbein
Richter am Amtsgericht
Stellvertretender Leiter der
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gustav-Heinemann-Haus -
August-Schmidt-Ring 20
45665 Recklinghausen
Tel.: 02361 481-107
Fax: 02361 481-141
E-Mail: marc.deutschbein@jak.nrw.de

